

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und dreizehnte öffentliche Sitzung  
der ersten Kammer, am 8. März 1834.

(Beschluß.)

Berathung über den anderweiten Bericht der 1. Deputation, das Decret  
und den Plan wegen Errichtung von Kreisdirectionen betreffend.

(Fortsetzung des Deputationsberichts.) Die Differenz  
der 2. Kammer bei §. 8. betraf lediglich die in der Verfassung  
der evangelischen Kirche durch die neue Organisation der kirchli-  
chen Behörden beabsichtigte Veränderung. — Der Antrag der  
1. Kammer in diesem Bezug war folgender: 1) Bei dem Cult-  
ministerio solle eine Einrichtung getroffen werden, vermöge wel-  
cher eine collegialische Behandlung der die Dogmen und die Li-  
turgie betreffenden Angelegenheiten der protestantischen Kirche,  
ingleich die Besetzung geistlicher Stellen, unter Theilnahme  
einer gleichen Anzahl geistlicher und weltlicher Ráthe stattfinden  
möge; jedoch solle es dem Minister des Cultus freistehen, so oft  
er sich durch seine Pflicht hierzu veranlaßt fühle, die bei diesen  
Berathungen verhandelten Sachen zum Behufe der Entschei-  
dung an die in evangelicis beauftragten Staatsminister zu  
bringen. 2) Bei jeder Kreisdirection und für den Bezirk der-  
selben (mit Ausnahme der Kreisdirection zu Budissin, bei der  
es bei der zeitherigen Einrichtung bewenden möge) solle eine  
eigene Behörde zu Besorgung der innern und äußern Kirchen-  
und Schulsachen aus dem Kreisdirector, 1 weltlichen Kreis-  
directionsrath und 2 Kirchen- und Schulráthen bestehend, orga-  
nisiert werden. — Der Antrag der 2. Kammer geht dagegen dahin,  
daß 1) in der obern Instanz das Cultministerium die innern und  
äußern Angelegenheiten verwalte, und namentlich die Besetzung  
aller Stellen königl. Patronats sich vorbehalten möge; neben  
demselben jedoch ein evangelischer Kirchenrath bestehen solle, wel-  
cher alle das Leben der evangelischen Kirche fördernden Angele-  
genheiten zu berathen, die Prüfung der zur Candidatur und zu  
geistlichen Aemtern zuzulassenden Männer vorzunehmen, zu den  
Predigttexten Vorschläge zu thun haben und bei Aenderungen  
in der Liturgie, im Dogma oder im Religionsunterricht, bei  
Einführung und Abschaffung von Feiertagen, ingleich bei  
Suspension und Entsetzung, auch anderen Disciplinarangelegen-  
heiten der Geistlichen und Schullehrer, wegen falscher Lehren,  
mit seinem Gutachten zu hören sein werde. — Diese Behörde  
solle bestehen: a) aus einem weltlichen Vorstand, wozu ein be-  
reits Angestellter zu wählen sein würde, b) aus vier ordentlichen  
geistlichen Ráthen, nämlich dem Kirchen- und Schulrath bei  
der Kreisdirection zu Dresden und 3 Geistlichen aus dem hiesi-  
gen evangelischen Hof- und Stadt-Ministerio nach freier Wahl  
der in evangelicis beauftragten Staatsminister. 2) In der

Mittelinanz soll zu Besorgung der in dem Plan benannten  
äußern Kirchenangelegenheiten Ein Kirchen- und Schulrath  
bei jeder Kreisdirection angestellt werden. Auch scheint es, daß  
demselben in Verbindung mit einem weltlichen Rath die Auf-  
sichtsführung über die Amtsführung und den sittlichen Wandel  
der Geistlichen anvertraut werden soll. — Doch hat die Kam-  
mer die namentliche Erwähnung der so gebildeten Kirchen- und  
Schulcommission in der Schrift ausdrücklich abgelehnt, da sie  
solche nicht als eine eigene Behörde betrachtet wissen, sondern  
nur in dasselbe Verhältniß stellen will, wie in andern Branchen  
die einzelnen Kreisdirectionsráthe zu der gesammten Kreis-  
direction stehen. Noch ist zu bemerken, daß dieser Vorschlag der  
2. Kammer in Conformität mit einer officiellen Auslassung der  
hohen Staatsregierung erfolgt, und daher nur als eine nähere  
Entwicklung und theilweise Modificirung des bereits in der  
Beilage zu dem allerhöchsten Decret und in den frühern Kam-  
merverhandlungen in allgemeinen Grundzügen angedeuteten  
Plans derselben zu betrachten ist.

Die Deputation hat nun nach sorgfältiger Prüfung der bei-  
derseitigen Pläne die Ueberzeugung festhalten müssen, daß der  
von der 1. Kammer gefaßte Beschluß in jedem Bezug den Vorzug  
verdiene. Denn was

A) die Organisation der obern Instanz betrifft, so möchten  
folgende Gründe gegen den Plan der 2. Kammer und für den der  
1. Kammer sprechen. — Der evangelische Kirchenrath, wie man  
sich denselben nach dem Plan der 2. Kammer denken muß, dürfte  
nämlich die Zwecke, die man durch ihn zu erreichen beabsichtigt,  
auf keine Weise zu erfüllen geeignet sein. — Es soll nämlich der-  
selbe nach der Aeußerung des Herrn Cultministers in der 2. Kam-  
mer und nach dem Inhalte der ganzen dortigen Verhandlung eine  
Centralbehörde zu Erhaltung der Einheit im Kirchenwesen und in  
der Lehre sein und zugleich eine Art Controle für die Verwaltung  
des Cultministerii in reingeistlichen Sachen abgeben, indem er  
einerseits entdeckte Mängel durch Anzeige bei der Behörde zur  
Sprache bringt, und andererseits diese Behörde selbst durch sein  
Gewicht in der öffentlichen Meinung hindert, sich irgend einer  
einseitigen Richtung hinzugeben. Auf diesen letztern Gesichtsp-  
unct ist namentlich von Seiten des Vorstandes jener Behörde  
selbst mit preiswürdiger Offenheit aufmerksam gemacht worden.  
Um eine so wichtige Aufgabe zu lösen, würde aber der evangeli-  
sche Kirchenrath einer innern Achtung gebietenden Zusammensez-  
zung und einer äußern einflußreichen und unabhängigen Stellung  
bedürfen. Beides aber dürfte nach dem Plan der 2. Kammer  
ihm fehlen. Zusammengesetzt aus einem weltlichen anderweit be-  
schäftigten Director und 4 geistlichen ebenfalls anderweit beschäf-  
tigten Ráthen, die nicht einmal aus der gesammten Geistlichkeit  
des Landes, sondern nur aus der Geistlichkeit der Residenz ge-  
wählt werden können, würde er weder den ihm obliegenden Ge-  
schäften genügende Aufmerksamkeit widmen können, noch auch  
von der gesammten protestantischen Kirche Sachsens mit wahren